



Merkblatt zur Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 1 EnWG

Der Antrag gemäß § 4 Abs. 1 EnWG ist formlos zu stellen. Neben einer genauen räumlichen und technischen Umschreibung des Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzes, dessen Betrieb aufgenommen werden soll, sind die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für eine dauerhafte Gewährleistung eines störungsfreien Netzbetriebes darzulegen.

Herr Robbel

Telefon 0211 61772-311

juergen.robbel@mwike.nrw.de

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Handelsregisterauszug des Antragstellers
 - Darstellung der Organisationsstruktur des Antragstellers und Übersicht des tätig werdenden Personals mit Ausbildungsbeschreibungen, gegebenenfalls auch für Dienstleister
 - gegebenenfalls Pachtvertrag oder andere Nutzungsvereinbarung, Dienstleistungs- bzw. Geschäftsführungsvertrag (je nach vertraglicher Ausgestaltung des Netzbetriebs)
 - gegebenenfalls Wartungsvertrag mit Drittunternehmen
 - Kartographische Darstellung des Netzverlaufs
 - Übersicht / Beschreibung der technischen Anlagen
 - Nachweis über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik
 - des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., zum Beispiel durch Vorlage einer Bestätigung des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM-Bestätigung) gemäß VDE-AR-N 4001 (S 1000) beim Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen
 - des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. - Technisch wissenschaftlicher Verein, zum Beispiel durch Vorlage einer Bestätigung des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM-Bestätigung) gemäß DVGW Arbeitsblatt G 1000 beim Betrieb von Gasversorgungsnetzen
- gem. § 49 Abs. 2 EnWG
- Darlegung des Risikomanagements für den Netzbetrieb (Störungsüberwachung, Störungsbehebung)
 - Vorlage eines aktuellen Jahresabschlusses (bei Neugründung: Eröffnungsbilanz, Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung)

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 EnWG ist **gebührenpflichtig**, wobei der Gebührenrahmen sich auf 500 € bis 100.000 € beläuft.